

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

### **III. Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

#### **Plan nach § 41 FlurbG**

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Flurbereinigungsverfahren Burgdorf-Nord sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – notwendig. Die nachstehend im Einzelnen dargestellten Änderungen werden mit dieser 4. Planänderung zur Plangenehmigung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

#### **1 Planungen**

Die Maßnahmen (Änderungen und Ergänzungen) sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer

- in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie
- im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF), soweit für die 4. Planänderung relevant (hier: E-Nummern der Folgen 1xx, 5xx und 8xx),

dargestellt.

Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Burgdorf-Nord gemeinsam erarbeitet worden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

## 2 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Hier wird der Bestand vor Ausbau kurz beschrieben sowie unter anderem die Art der Maßnahme, Bauweise, Regelprofile, Ausbaulänge bzw. Fläche der Maßnahme und Trägerschaft der Maßnahme festgesetzt.

### 2.1 Straßen und Wege

#### Grenzverschiebung zwischen E.Nrn. 106.10 und 107

Die vorhandenen Wirtschaftswege E.Nrn. 104.10, 106.10, 106.20, 108.20 und 115 bilden die zentrale Rundwegverbindung zur Erschließung der Feldmark nordwestlich von Heeßel. Im Zuge des Wegebaus werden die rissigen Asphaltdecken in 3 m Breite ertüchtigt (E.Nrn. 106.10, 106.20, 108.20, 115) bzw. neu befestigt (E.Nr. 104.10).

An der Nordwestecke der Rundwegverbindung zweigt der vorhandene Wirtschaftsweg E.Nr. 107 ab. Er wird lediglich mit Schotter ausgebaut. Im Plan nach § 41 FlurbG lag die Grenze zwischen den Wegen E.Nrn. 106.10 und 107 bisher auf Höhe einer Waldkante, wodurch der Weg E.Nr. 107 ein 35 m langes, nicht asphaltiertes Teilstück der vorstehend beschriebenen Rundwegverbindung bildet. Mit dem Ziel, die Rundwegverbindung vollständig in Asphalt auszubauen, wird die Grenze zwischen den Wegen E.Nrn. 106.10 und 107 mit der 4. Planänderung nunmehr um die betreffenden 35 m nach Westen verschoben, wo der Weg E.Nr. 104.10 anschließt. Der Asphaltweg E.Nr. 106.10 wird dadurch um 35 m verlängert, der Schotterweg E.Nr. 107 um dieselbe Strecke verkürzt.

### 2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Gegenüberstellung von erheblichen Beeinträchtigungen einerseits und den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen andererseits beinhaltet die Eingriffsbilanz in Beiheft 2.1. Die Tabelle umfasst sämtliche eingriffsrelevanten Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens.

Die speziell für die 4. Planänderung relevanten Kompensationsmaßnahmen sind im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) in Beiheft 2.3 erläutert.

Beide Aufstellungen sind anhand der eingriffsrelevanten E-Nummern in aufsteigender Reihenfolge sortiert.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

### Anpassung der Eingriffsbilanz für E.Nr. 500

Durch die Grenzverschiebung zwischen den unterschiedlich befestigten Wirtschaftswegen E.Nrn. 106.10 und 107 (s. Kap. 2.1) ergibt sich eine geringfügige Änderung in der Eingriffsbilanz. Der zusätzliche Ausgleichsbedarf kann vollständig aus dem Kompensationsüberhang der Maßnahme E.Nr. 500 gedeckt werden.

Die Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 500 wurde im Winterhalbjahr 2013/14 ausgeführt.

### Zusätzliche Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 503

Im Zuge der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 102, 108.10 und 108.20 wurden Ende 2015 bei nicht fachgerecht ausgeführten Aufastungen z. T. erhebliche Schäden an Gehölzen im Wegeseitenbereich verursacht. Gemeinsam mit der Stadt Burgdorf wurden die betroffenen Bäume markiert. Die veranlassten Nacharbeiten konnten die Schäden teilweise mindern, aber nicht in Gänze ausgleichen. Es mussten je 4 Bäume an den Wegen E.Nrn. 102 und 108.20 entfernt werden. Bei einer Nachkontrolle am 21.05.2016 (nach dem Laubaustrieb) wurde durch einen Landschaftsplaner ermittelt, bei wie vielen Bäumen durch die Schnittstellen selbst oder durch einen gestörten Kronenaufbau nach wie vor erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, die als Eingriff in das Landschaftsbild zu beurteilen und folglich zu kompensieren sind.

Als Ausgleich wurden rechnerisch angesetzt:

- Anpflanzen von 10 m<sup>2</sup> Gehölzfläche pro geschädigtem Baum
- Anpflanzen von 30 m<sup>2</sup> Gehölzfläche pro entferntem Baum

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich für die E.Nrn. 102, 108.10 und 108.20 ist der Eingriffsbilanz (s. Beiheft 2.1) und den näheren Beschreibungen im VdAE (s. Beiheft 2.3) zu entnehmen.

Die Kompensation der Gehölzschäden erfolgt durch die neue Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 503:

Anlage eines Waldmantels mit Saumstreifen von 665 m<sup>2</sup> (95\*7,0 m) auf derzeitiger Ackerbrache am Südrand eines Laubholz-Jungbestandes; die Fläche liegt am Nordwestrand der Stadt Burgdorf.

Anpflanzung von zwei dreireihigen Strauch-Baum-Gruppen von 60 und 20 m Länge, die von einem Krautsaum umgeben sind.

*Ziel:* Entwicklung zum strukturreichen Waldrand mittlerer Standorte (Biotopkürzel: WRM) mit einem Saum halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) der Wertstufe III

*Hinweise zur Unterhaltung:*

- Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ungestörte Sukzession

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

*Sonstige Hinweise:*

- Die Anlage wird durch die westlich und südlich anschließenden Maßnahmen E.Nrn. 816 und 817 ergänzt.

### **2.3 Änderung von Maßnahmen der Planfeststellung B 188-Ortsumgehung Burgdorf**

Einzelne Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellung für die B 188-Ortsumgehung Burgdorf (kurz: SBV-Maßnahmen) können – überwiegend aus agrarstrukturellen Gründen – nicht am vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Form ausgeführt werden. In diesen Fällen sind Änderungen erforderlich, die im Plan nach § 41 FlurbG als „Anlagen anderer Maßnahmenträger“ mit 800er Nummern dargestellt werden.

Die SBV-Maßnahmen wurden zuletzt mit der 2. Planänderung des Plans nach § 41 FlurbG an die seinerzeitigen Erfordernisse angepasst. Im Zuge der Ausführungsplanung haben sich jedoch neue Aspekte ergeben, die teilweise eine nochmalige Änderung notwendig machen.

Die Gegenüberstellung der änderungsbedürftigen SBV-Anlagen in der Ursprungsplanung einerseits und der aktuellen Fassung der 4. Planänderung andererseits beinhaltet die tabellarische Bilanz in Beiheft 2.2.

#### **Beschreibung der änderungsbedürftigen Maßnahmen**

##### E.Nr. 801

Mit dem Neubau des Wirtschaftsweges E.Nr. 151 und der Überfahrt über den Hechtgraben E.Nr. 150.10 hat sich aus technischen Gründen die verfügbare Flächengröße von 0,655 ha auf 0,595 ha reduziert. In der Kompensationsbilanz wird damit lediglich der bestehende Überhang vermindert.

##### E.Nr. 805

Der verfügbare Saumstreifen neben dem Wirtschaftsweg E.Nr. 156.10 ist in der Örtlichkeit bereichsweise zu schmal, um eine durchgehende Baumreihe anzupflanzen. Die Anzahl der zu pflanzenden Eichen-Hochstämme muss deshalb von 10 auf 5 reduziert werden.

##### E.Nr. 806

Entfällt, weil das zzt. brachliegende Flurstück im Bedarfsfall wieder als Zuwegung für eine – zzt. ebenfalls brachliegende – Hinterliegerfläche verfügbar sein muss.

An die Stelle der E.Nr. 806 tritt teils die Vergrößerung der E.Nr. 808 und teils die neue Maßnahme E.Nr. 816.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

#### E.Nr. 807

Entfällt wegen Erfordernissen der Gewässerunterhaltung.

An ihre Stelle tritt die E.Nr. 816 mit einem entsprechenden Flächenanteil.

#### E.Nr. 808

Die Breite der Pflanzfläche wird von 5 auf 10 m erweitert. Damit ergibt sich eine bessere Abschirmung der zu pflanzenden Eichen- und Hainbuchen-Heister gegenüber den benachbarten Pferdeweiden.

Im Gegenzug muss die Anzahl der Heister wegen einer querenden Gasleitung von 10 auf 8 verringert werden. Der Abstand zwischen den Gehölzen kann wiederum etwas großzügiger bemessen werden, so dass die einzelnen Bäume mehr Entwicklungsspielraum für ihre Kronen erhalten.

Mit der Flächenvergrößerung wird die entfallende E.Nr. 806 teilweise aufgefangen.

#### E.Nr. 809

Der verfügbare Pflanzstreifen muss von 8 auf 7 m Breite begrenzt werden. Am dreireihigen Aufbau der zu pflanzenden Feldhecke ändert sich dadurch nichts. Die seitlichen Saumstreifen fallen jeweils um 0,5 m schmaler aus.

#### E.Nr. 812

Der Flächenzuschnitt wird an den Verlauf eines örtlichen Entwässerungsgrabens angepasst. Auf diese Weise kann darauf verzichtet werden, eine Wegezufahrt längs der nordöstlichen Flurstücksgrenze für eine Hinterliegerfläche vorhalten zu müssen.

Die Flächengröße verringert sich von 6,260 auf 6,108 ha. Damit wird jedoch nur der bestehende Kompensationsüberhang abgebaut.

#### E.Nr. 816

Mit dieser neuen Ausgleichsmaßnahme werden die Kompensationsdefizite aufgefangen, die durch die entfallenden E.Nrn. 806 und 807 hervorgerufen werden:

Anlage eines Waldmantels mit Saumstreifen von 650 m<sup>2</sup> (100\*6,5 m) auf derzeitiger Ackerbrache am Südrand eines Laubholz-Jungbestandes; die Fläche liegt am Nordwestrand der Stadt Burgdorf.

Anpflanzung einer dreireihigen Strauch-Baumhecke von 80 m Länge, die von einem Krautsaum umgeben ist.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

*Ziel:* Entwicklung zum strukturreichen Waldrand mittlerer Standorte (WRM) mit einem Saum halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) der Wertstufe III

*Hinweise zur Unterhaltung:*

- Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ungestörte Sukzession

*Sonstige Hinweise:*

- Die Anlage wird durch die östlich und südöstlich anschließenden Maßnahmen E.Nrn. 503 und 817 ergänzt.

## 2.4 Teilverlegung einer Ausgleichsmaßnahme der Stadt Burgdorf

Die Stadt Burgdorf hat am Regenrückhaltebecken für den Gewerbepark Nord-West eine Ausgleichsfläche mit Baumpflanzung festgelegt. Wegen einer erforderlichen Grenzkorrektur zum nördlich benachbarten Flurstück wird sich die Ausgleichsfläche um ca. 330 m<sup>2</sup> verringern. Das Defizit wird durch die neue E.Nr. 817 aufgefangen.

### E.Nr. 817

Anlage eines vorgelagerten Saumstreifens von 340 m<sup>2</sup> auf derzeitiger Ackerbrache am Südrand eines Laubholz-Jungbestandes; die Fläche liegt am Nordwestrand der Stadt Burgdorf.

*Ziel:* Sukzession zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) der Wertstufe III

*Hinweise zur Unterhaltung:*

- Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ungestörte Sukzession

*Sonstige Hinweise:*

- Die Anlage wird durch die nördlich und nordwestlich anschließenden Maßnahmen E.Nrn. 503 und 816, die den Waldmantel für den Laubholzbestand bilden werden, ergänzt.
- Der Flächenzuschnitt wurde so gewählt, dass sich für die südlich benachbarte Fläche ein paralleler Verlauf von deren Nord- und Südgrenze ergibt.

Zusätzlich sind drei Eichenhochstämme anzupflanzen. In Abstimmung mit der Stadt Burgdorf sollen die Bäume aus landschaftsgestalterischen Gründen jedoch nicht auf dem vorstehend beschriebenen Saumstreifen platziert werden, sondern vorzugsweise im westlichen Seitenstreifen des Weges E.Nr. 108 zur Ergänzung des dortigen Gehölzbestandes. Die genaue Auswahl der Pflanzstellen wird in Abstimmung mit der Stadt Burgdorf erfolgen.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

### **3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG**

Bei den Maßnahmen der 4. Planänderung handelt es sich größtenteils um Anpassungen und Umgruppierungen von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die Verschiebung der Abschnittsgrenze zwischen den Wirtschaftswegen E.Nrn. 106.10 und 107 um 35 m vollzieht sich auf vorhandener Trasse, so dass lediglich die Ausbauart (Bit statt DoB) geändert wird.

Von der 4. Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2084

#### **4 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG**

Für die Maßnahmenbereiche der 4. Planänderung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten vor.

Soweit gegenüber dem bisherigen Planungsstand Flächen neu in Anspruch genommen werden (E.Nrn. 503, 812 tlw. und 816), handelt es sich um zuvor intensiv genutzte Bereiche, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgewertet werden. Sie können künftig auch für geschützte Arten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den Maßnahmen der 4. Planänderung keine Verstöße gegen die Schädigungs- und Störverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.